

	vom 20.02.1997	Amtsblatt 8/1997
1. Änderung	Vom 04.12.2003	Amtsblatt 19/2003
2. Änderung	Vom 12.12.2013	Amtsblatt 13/2013

Verordnung  
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung  
in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zz. Geltenden Fassung, wird auf Beschluss des Samtgemeinderates für das Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel folgendes verordnet:

§ 1

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Ausführung des Winterdienstes nach § 3 der Verordnung. Bei Glätte sind Gehwege, Gehbahnen und gemeinsame Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO) zu bestreuen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Hinsichtlich der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Isenbüttel vom 26. Mai 1975, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 12. Dezember 2013 zu beachten.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinn sind auch Wege, die nach Breite und Ausbau nicht oder nur von Anliegern befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, ist sie jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich am letzten Werktag der Woche bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht der durch die Straßenreinigungssatzung verpflichteten Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf Fahrbahnbestandteile, nämlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg oder eine Gehbahn nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Satz 2 gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg oder eine Gehbahn vorhanden ist. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege und Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die

übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg oder eine Gehbahn nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Radweg, einem Gehweg oder einer Gehbahn gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (6) ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien, Salze und Asche nicht verwendet werden. Streusalz nur
  - a) in extremen Ausnahmefällen (z.B. bei eisbildendem Regen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
  - b) an gefährlichen Stellen, auf Gehwegen und Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusatz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und Gehbahnen einschließlich Geh- und Radwege von dem vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 NGefAG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.